**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Ufteri.

Frentag, ben 26 Juni 1801.

Künftes Quartal.

Den 7 Mefidor IX

## Vollziehung frath. Beschluß vom 16. Juni.

Der Bolly. Rath, in Betrachtung, baf bie, burch bas Befes vom 15. Chriffm. 1801, anbefohlene Patent. Ertheilung für die Medizinalperfonen, megen der Boligen. aufficht , ber die Ausübung ihrer Berufdarten unterwor. fen fenn foll , einer befondern Borfchrift bedarf;

Mach Unborung feines Minifters ber innern Angeles genheiten , befchlieft:

- 1. Die Bermaltungstammern werben feine Vatente für Mergte, Bundargte, Geburtobelfer, Thierargte, Apotheter und Sebammen ausfertigen laffen, es fen benn, daß diefe Perfonen eine; entweder von der ehemaligen tompetenten Beborbe, ober von einer iegigen Sanitatecommifion, erhaltene Bewilligung gur Ausübung ihres Berufs vorgewiefen haben.
- 2. Wenn eine Canitatecommifion um eine folche Bewilligung angegangen wird, foll fie vorerft mit der Medizinalperson, die es betrifft, eine gemiffenhafte und unparthenische Prufung über die theoretischen und praftifchen Theile ber Runft, ju beren Ausübung Die Erlaubnis verlangt wird , vornehmen oder veran. ftalten, und die Bewilligung nicht eber ausstellen, bis fie fich verfichert haben wird, bag diefe Derfonen die erforderlichen Kenntniffe und Sabigfeiten befigen
- Die Sanitatecommigionen find jedoch bevollmach. tigt, promovirte Mergte und Wundargte, fo wie folche Medizinalperfonen, die bereits feit mehreren Jahren ihre Runft mit gutem Erfolg und ohne Beranlaffung gegrundeter Rlagen ausgeubt haben, ber porgeschriebenen Drufung ju entheben, und Die verlangte Bewilligung ohne dief auszustellen.

funft, beffen Ausübung badurch gestattet wird , befimmt und ausdrucklich angeben.

Folgen die Unterschriften.

## Beschluß vom 16. Juni.

Der Bolly. Rath, auf bas Begehren bes B. Criftian Matti bon Ganen, Canton Oberland, für fich und im Mamen feiner Affocieten, B. Jofeph Schnei. Der bon Frutigen, und David Rurg von Ehm, daff ihnen die Erlaubnif ertheilt werden mochte, ju Sofe Tetten ben Thun eine Glasfabrite zu errichten ;

Rach Einsehung ber auf Die Publikation biefes Begehrens bagegen eingegangenen Oppositionen , und nach Unborung bes Rapports feines Minifters des Innern,

beschließt:

- 1. Die Bermaltungstammer Des Cantons Oberland ift angewiesen, bem B. Matti und Mithaften unter folgenden Bedingungen Die Bewilligung jur Errichtung einer Glashutte ju ertheilen :
- a) Daf fie daben die im Beschluffe vom 3. Dec. 1798 enthaltenen Borfcbriften ju befolgen baben.
- b) Daß bie Glasfabritation mit Steintohlen betrie. ben und nur auf vierzig Zentner derfelben ein Rlafter buchenes oder ein und ein halbes Ktafter tannenes Holz gebraucht werde.

Folgen die Unterfchriften.

## Beschluß vom 16. Juni.

Der Vollz. Rath, auf ben Bericht ber Vermaltungs. kanimer des Cantons Bern, bag ihr Prafident von ber Munizipalität der Gemeinde Bern für die Bezahlung von Lieferungen betrieben merde, welche die legtere an Die frankischen Truppen gemacht bat;

In Erwägung, daß bie Berwaltungetammer burch 4. Diefe Bewilligung foll benjenigen Theil der Arzney. I Die Umftande genothigt worden ift, Die Munizipalität von Bern zu Lieferungen an die frantischen Truppen anzuhalten, und daß es nicht in ihrer Gewalt sieht, derfelben gegenwärtig zur Bergutung dieser Lieferungen zu verbelfen;

Nach Einsehung des Beschlusses des Bollz. Direktoriums vom 27. Merz 1799, und Anhörung des Rapports seines Ministers des Innern,

#### beschließt:

- 3. Weber eine gesamte Verwaltungskammer, noch ein, zelne Mitglieder derselben, tonnen wegen Lieserungen, die von ihnen den Gemeinden requisitionsweise auferlegt worden sind, auf dem Wege Rechtens bestrieben werden.
- 2. Im Falle dessen ungeachtet von einem Gerichte die Suläßigkeit einer solchen Betreibung beschlossen wers den sollte, ist den Beamten der vollziehenden Gewalt befohlen, einem solchen Spruche keine Folge zu leisten.

Folgen die Unterschriften.

## Beschluß vom 16. Juni.

Der Bolly. Rath, auf die Borftellung des Erziehungs. rathe im Canton Leman gegen die Berordnung, daß die Schulmeiffer einen Exemptionsschein von den Patentge. buhren mit drey Bagen lofen follen;

In Erwägung, daß die Schulmeister von der Lösung der Exemptionsscheine nicht losgezählt werden tonnen, indem die Verfügung nicht sie allein, sondern auch alle übrigen von der Patentensteuer Ausgenommenen betrift;

In Erwägung jedoch der geringen Besoldung der meis fen Schullehrer und der beträchtlichen Forderungen, welche fie an den Staat zu machen haben;

Nach angehörtem Berichte des Ministers vom öffent, lichen Unterricht,

#### beschlieft:

- 1. Die famtlichen Verwaltungskammern fenen bevollmachtigt, den Schullehrern die Scheine der Eremption von der Patentgebuhr unentgeldlich zu überlaffen.
- 2. Die nemlichen Beharden seyen beauftragt, mit den Erziehungerathen über die Art und Weise übereinzutommen, wie diese Scheine den Schullehrern mit Ersparung der Reise, und andern Kosten am füglichsten jugestellt werden.

Folgen Die Unterfdriften.

# Gefetgebender Rath, 16. May.

(Fortfetung.)

(Beschluß bes Berichts der Finanzcommission, Beschwerben einiger Gemeinden gegen die Berw. Rammer von Burich, die Absorderung einer Abgabe, die Bogts fteuer genannt, betreffend.)

Der zwente Grund hiernachft : dag nemlich die quas stionirliche Anfoderung eben so wie Fagnachthühner, Chetagwen, u. a. Dergl. ehmalige Perfonalfeodallaften, anzusehen fen - ift durchaus unrichtig, benn der Gingang des Bereins von Knonau fangt fich mit den ausbrücklichen Worten an : " Und aledann die Bogtftur gemeinlich uff mallen Gutern fat ", und zeigt eben fo flar , daß bon wegen eines jedem Gute ein Bentrag ju dies fer Abgabe bezahlt merden fott. Der Erblebenbrief um den Mayerhof ju Knonau dann beweist vollends: daß diese Bogtsteuern nichts anders als Erblehenzinse fenen; theils nennt er Diefelben bestimmt Erbginfe, theils fagt er ausdrucklich, daß Die Beffeber Der Buter Diefes Manerhofe folche in Erbleben besten: und davon - also nicht von den Personen sondern von den Gutern - den gleich darauf fpezifizirten Bins abrichten follen.

Scheinbarer ift der Einwurf der Petenten, der sich in dem bengelegenen vom 2. Merz tatirten Schreiben ders selben an den B. Finanzminister befindet, wo nemlich behauptet wird: "daß zufolge des Urbars selber jenem Bogthaber — eben so wie z. B. den Fasnachthuh. nern — auf. und abgegangen, und derselbe 30 nur von den sedesmal bewohnten hofstätten entrichtet 30 worden sey. "

Nun zeigt sich wirklich unter den in dem vorliegenden Berein verzeichneten Bogtsteuern, derer von Hedingen eine, (aber auch in dem ganzen Urbar die se einzige) Mubrick, welche atso überschrieben ist: "Hernach volgt wer Bogthaber und Hüner; die sem gat uff und ab: den Bogthaber und Hüner; die sem gat uff und ab: denn sp allein von den Hosstätten, die behuset sinds, geben werden." Dieser Hosstätten waren 13, deren jede 1 Brtt. Haser und 1 Fasnachtshuhn bezahlte; eine Abgabe solglich, welche allerdings, zwar nicht als eine Personalsteuer, wohl aber als eine Fenerstattsabgabe ans zusehen ist, von welcher nun die Botschaft des Bollzies hungsraths, und wir mit ihm glauben, daß solche wirkslich unter diesenigen Beschwerden gehöre, welche kraft der Versassung und der Gesehe unentgeldlich ausgehowben sind.

Ferner gedenkt der Berein bon Mafchwans. beng neben ber Buterfeuer zugleich auch einer Leibe